I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1898/86 DES RATES

vom 17. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 758/86 über die 1986 geltende Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs aus nicht dem GATT angehörenden Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 604/83 des Rates vom 14. März 1983 über die für die Jahre 1983 bis 1986 geltende Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (1), insbesondere auf Artikel 1 Buchstabe d),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Vorjahre wurden die mit einer Abschöpfung von 6 % des Zollwerts zugelassenen Manihotmengen für die Einfuhr aus nicht dem GATT angehörenden Drittländern in die Gemeinschaft auf 370 000 Tonnen bzw. 300 000 Tonnen festgesetzt.

Die tatsächlichen Manihoteinfuhren aus den betreffenden Ländern sind erheblich unter der vom Rat festgesetzten Kontingentsmenge von 300 000 Tonnen geblieben ; um dieser Lage Rechnung zu tragen, ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 758/86 (2), für das Jahr 1986 eine Kontingentsmenge von 200 000 Tonnen festgesetzt worden.

Anders als in den Jahren 1984 und 1985 sind die in den betreffenden Ländern zur Verfügung stehenden Manihotmengen in diesem Jahr größer. Auch in Anbetracht des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China ist es angezeigt, das Kontingent für 1986 auf die Höhe von 1985 aufzustocken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Jahr 1986 wird das mit der Verordnung (EWG) Nr. 758/86 festgesetzte Zollkontingent für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs — Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta, Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt ausgenommen Süßkartoffeln — mit Ursprung in nicht dem GATT angehörenden Drittländern, in dessen Rahmen die Einfuhrabschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist, auf 300 000 Tonnen aufgestockt.

Artikel 2

Die Einzelheiten der Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 genannte Zollkontingent werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (3), festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. van den BROEK

(1) ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1983, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 15. 3. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.